

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2019/185
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	25.07.2019
Antrag der UWG- Fraktion vom 17.06.2019: Möglichkeiten des Schulbusverkehrs		
Federf. Fachbereich:	Jugend, Familie, Schule und Sport	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Katja Hoffboll	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	13.11.2019	Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Erläuterung:

Mit Antrag vom 17.06.2019 bittet die UWG-Fraktion, die Verwaltung möge überprüfen, ob der Schulbusverkehr auch für andere Personenkreise geöffnet werden könne. Des Weiteren soll geprüft werden, ob die vorhandenen Bustickets für den Schulbusverkehr auch an Nachmittagen und Wochenenden genutzt werden können. Der Antrag wurde vom Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 10.07.2019 an den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport verwiesen.

I. Allgemeines

Die Pflicht zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die die Schulen in städtischer Trägerschaft besuchen, ergibt sich aus § 5 der Schülerfahrkostenverordnung (Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz). Danach besteht ein Anspruch auf Fahrkosten, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerinnen oder Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Insgesamt haben aktuell 200 Kinder der Primarstufe, 1.674 Kinder der Sek. I und 267 Kinder der Sekundarstufe II einen Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung von Fahrkosten. Davon kommen 1.208 Kinder aus den umliegenden Gemeinden.

Die Schülerbeförderung wird im Stadtgebiet von Borken sichergestellt durch den öffentlichen Personennahverkehr und ergänzend durch den Schülerspezialverkehr.

Der Schülerspezialverkehr kommt im Wesentlichen da zum Einsatz, wo eine optimale Versorgung der Schülerinnen und Schüler durch den öffentlichen Personennahverkehr nicht sichergestellt ist. Der öffentliche Personennahverkehr wird in Borken abgedeckt durch WestfalenBus und RegionalVerkehrMünsterland sowie den Busverkehr Rheinland. Für den Schülerspezialverkehr hat die Stadt Borken nach europaweiter Ausschreibung am 08.02.2016 einen Beförderungsvertrag mit der Firma Menchen geschlossen.

II. Aktuelle Regelung

1. .Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr

Grundlage ist der Beförderungsvertrag mit der Firma Menchen vom 08.02.2016. Der Beförderungsvertrag regelt die Beförderungen für die Stadt Borken als Schulträger zum und vom Unterricht. Mit dem Schülerspezialverkehr werden aktuell 576 Schülerinnen und Schüler befördert. Es handelt sich ausschließlich um Kinder, die in Borken wohnen. Der Schülerspezialverkehr fährt generell nur an Schultagen und zu Schulzwecken und orientiert sich ausschließlich am Unterrichtsbeginn und –ende. Der Schülerspezialverkehr dient der Beförderung zu Schulen in städtischer Trägerschaft. Allerdings werden im Rahmen freier Beförderungskapazitäten auch Schülerinnen der Schönstätter Marienschule und Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs mitbefördert. Diese Kinder zahlen eine Mitnahmeentschädigung.

Eine Öffnung des Schülerspezialverkehrs für weitere Personengruppen ist rechtlich **nicht zulässig**. Es handelt sich um einen freigestellten Verkehr, der ausschließlich die Beförderung „durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht“ regelt. Nach § 12 der Schülerfahrkostenverordnung kommen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern explizit der öffentliche Personennahverkehr oder der Schülerspezialverkehr in Betracht.

Würde die Stadt Borken den Schülerspezialverkehr für jedermann öffnen wollen und dafür Entgelte erheben, würde es sich nicht mehr um einen freigestellten Verkehr, sondern um einen öffentlichen Personennahverkehr handeln. Die Beförderung von Nicht-Schülerinnen und Schülern im Schülerspezialverkehr hat daher haftungs- und beförderungsrechtliche Grenzen und ist nicht zulässig.

2. Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr

Die Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr erfolgt durch WestfalenBus, den RegionalVerkehrMünsterland und den Busverkehr Rheinland. Fahrberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten ein Ticket für Schulbusse im Linienverkehr vom Wohnort zur Schule hin und zurück. Bei der Beförderung durch WestfalenBus und den RegionalVerkehrMünsterland sehen die Tarifbestimmungen vor, dass das Ticket lediglich für lehrplanmäßige Unterrichtsfahrten mit rein schulischem Zweck genutzt werden darf. Eine Nutzung an Sonntagen, Feiertagen und in den Ferien ist nicht zulässig. Ein entsprechender Hinweis ist seitens des Verkehrsträgers auf den Fahrkarten aufgedruckt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler ihr Ticket durch den Erwerb des FunAbos für 11,00 €/mtl. „upgraden“ können. Das FunAbo berechtigt zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs auch außerhalb der Schulzeiten.

Für den Busverkehr Rheinland gelten andere Strukturen. Hier erhalten fahrberechtigte Schülerinnen und Schüler neuerdings ein Schokoticket, welches

unabhängig von schulischen Veranstaltungen auch am Wochenende und an Feiertagen von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann. Diese Regelung ist damit bereits sehr komfortabel für die Schülerinnen und Schüler.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die die Stadt Borken Bustickets für den Schulweg zur Verfügung stellt. Wir orientieren uns dabei an der Schülerfahrkostenverordnung und stellen jeweils Bustickets für die nächstgelegene Schule aus. Eine darüberhinausgehende Gewährung von Bustickets oder eine über den Schulverkehr hinausgehende Öffnung wäre nicht durch die Schülerfahrkostenverordnung gedeckt. Würde die Stadt Borken weitergehende Nutzungsmöglichkeiten für die fahrberechtigten Schülerinnen und Schüler gewähren, wäre diese Leistung freiwillig und sehr kostenintensiv. Zu berücksichtigen wären hier aus Sicht der Verwaltung außerdem folgende Aspekte:

- Nur ein geringer Teil unserer Schülerinnen und Schüler haben eine Fahrberechtigung und sind im Besitz eines Bustickets. Alle übrigen Kinder haben aufgrund ihrer Nähe zur Schule kein Busticket oder werden mit dem Schülerspezialverkehr befördert. Diese Kinder kommen in aller Regel aus Borken. Im Sinne der Gleichbehandlung müsste für die Mobilität dieser Kinder ebenfalls eine Lösung angeboten werden.
- Die Kinder, die die Schulen in privater Trägerschaft besuchen, erhalten kein Busticket von der Stadt Borken und müssten, zumindest, wenn es sich um Borkener Kinder handelt, in die Überlegungen einbezogen werden.
- Von den Schülerinnen und Schülern, die aktuell über ein Busticket verfügen, kommt der Großteil aus den umliegenden Gemeinden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte es daher unter Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Beschränkung der Bustickets auf den eigentlichen Schulbusverkehr bleiben.

Eine andere Regelung ist im Rahmen der derzeitigen Tarifstrukturen und im Sinne der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler kostenmäßig nicht darstellbar und nicht praktikabel.

III. Ausblick

Das Anliegen der UWG ist gleichwohl ein begründetes Anliegen. Auch die Verwaltung beschäftigt sich seit einiger Zeit damit, dass Mobilität ganzheitlich und gesamtstädtisch betrachtet und nachhaltig aufgestellt werden muss. Derzeit gibt es mit dem ÖPNV, AST, Schülerspezialverkehr, Stadtbus sowie Bürgerbus verschiedene parallele Angebote. Eine Zusammenführung und Optimierung dieser Angebote unter Einbeziehung des Schülerspezialverkehrs ist mittelfristig anzustreben.

Entscheidungsalternative/n:

Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sollen auf freiwilliger städtischer Basis weitergehende Vergünstigungen gewährt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

Der AKS beschließt:

Die Schülerbeförderung soll sich weiterhin im gesetzlichen Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung bewegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich weiterhin mit der ganzheitlichen und gesamtstädtischen Mobilität zu beschäftigen und diese nachhaltig aufzustellen. Außerdem sind seitens der Verwaltung entsprechende Planungen auch bzgl. des Schülerverkehrs mittelfristig in die Wege zu leiten.